

F. Parteiinterna

F.31. Strukturdebatte: Wahlperiode der Ombudsperson/en

Einreicher*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Landessatzung, § 37, Absatz (2)

Ersetzen von:

„für die Dauer von vier Jahren“

durch:

„für die Dauer von zwei Jahren“

Der neue Absatz lautet dann:

Die Ombudsperson/en werden auf Vorschlag des Landesrates durch den Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Delegierten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie kann auch nur mit einer solchen Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Ombudsperson darf anderen Organen des Landesverbandes nicht angehören.

Begründung:

Da auch der/die Landesinklusionsbeauftragte/r in dieser Satzung für zwei Jahre gewählt wird und die Vertrauensperson für sexualisierte Belästigung im aktuellen Beschluss des Landesvorstandes für zwei Jahre gewählt wird, ist die Angleichung der Wahlperiode der Ombudsperson sinnvoll. Um eine Häufung von Wahlen zu einem Parteitag kann die Wahl der Ombudsperson in dem Jahr erfolgen, in dem der Landesvorstand nicht gewählt wird.

Entscheidung des Landesparteitages: